

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1254/09  
von Paul Rübigen (PPE-DE)  
an die Kommission

Betrifft: Deutsche Anforderungen für grenzüberschreitende Abfalltransporte

Die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen und deren Kontrolle werden durch die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006<sup>1</sup> EU-weit harmonisiert. Das deutsche Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen verlangt für grenzüberschreitende Abfalltransporte nach Deutschland zusätzlich zur Einhaltung der Anforderungen der Verordnung Nr. 1013/2006 eine eigene Transportgenehmigung (Artikel 49), welche dem Transporteur nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt wird. Das Fahrzeug muss überdies mit einer besonderen, im Gesetz näher bestimmten Warntafel ausgestattet sein. Unternehmen, die in Österreich rechtmäßig Abfalltransporte durchführen und in Entsprechung von Artikel 12 der Abfallrichtlinie 2006/12/EG<sup>2</sup> bei der zuständigen österreichischen Behörde gemeldet sind, wird es durch die deutschen Anforderungen erschwert, Abfalltransporte nach Deutschland durchzuführen. Dies steht im Widerspruch zur Verordnung Nr. 1013/2006. Die Verordnung Nr. 1013/2006 verlangt je nach Gefährlichkeit des Abfalls entweder die Benachrichtigung und vorherige schriftliche Zustimmung oder lediglich die Mitführung bestimmter Informationen. Durch die Verordnung Nr. 1013/2006 werden die im Falle einer grenzüberschreitenden Abfallverbringung zulässigen Kontrollen und erforderlichen Formalitäten EU-weit harmonisiert. Keine Bestimmung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 erlaubt es den Mitgliedstaaten, ein zusätzliches Genehmigungserfordernis, wie es die deutsche Transportgenehmigung darstellt, vorzuschreiben. Besonders augenscheinlich ist der Widerspruch zur Verordnung Nr. 1013/2006 bei der Verbringung von Abfällen der grünen Liste. Die Verordnung Nr. 1013/2006 statuiert in solchen Fällen Genehmigungsfreiheit. Deutschland verlangt für derartige Transporte eine Transportgenehmigung. Aber auch beim Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung gemäß Verordnung Nr. 1013/2006 stehen die deutschen Vorschriften im Widerspruch zur Gemeinschaftsregelung indem eine zusätzliche, in der Verordnung Nr. 1013/2006 nicht vorgesehene Transportgenehmigung verlangt wird. Laut Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1013/2006 kann die zuständige Behörde am Bestimmungsort im Einzelfall Auflagen für den Abfalltransport festlegen. Die deutsche Anforderung, nicht nur im Einzelfall, sondern generell bei Abfalltransporten von Österreich nach Deutschland eine Transportgenehmigung sowie die Warntafel zu verlangen, steht im Widerspruch dazu.

1. Widerspricht die Verpflichtung, zusätzlich zur Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 eine deutsche Transportgenehmigung einzuholen, dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2006/12/EG?

2. Falls ja, welche Schritte wird die Kommission ergreifen, um zukünftig ein gemeinschaftsrechtskonformes Verhalten Deutschlands sicherzustellen?

---

<sup>1</sup> ABI. L 190 vom 12.7.2006, S. 1.

<sup>2</sup> ABI. L 114 vom 27.4.2006, S. 1.